

Öffentliche Bekanntmachung zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Wochenendhausgebiet Steiner Berg“, Süplingen

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.10.2024 gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 10 Baunutzungsverordnung (BauNVO) beschlossen, den Bebauungsplan „Wochenendhausgebiet Steiner Berg“, Süplingen, aufzustellen (BV022-(VIII.)/2024). Der Beschluss wurde ortsüblich im Stadtanzeiger Haldensleben am 25.10.2024 bekannt gemacht

Anlass und Ziel der Planung

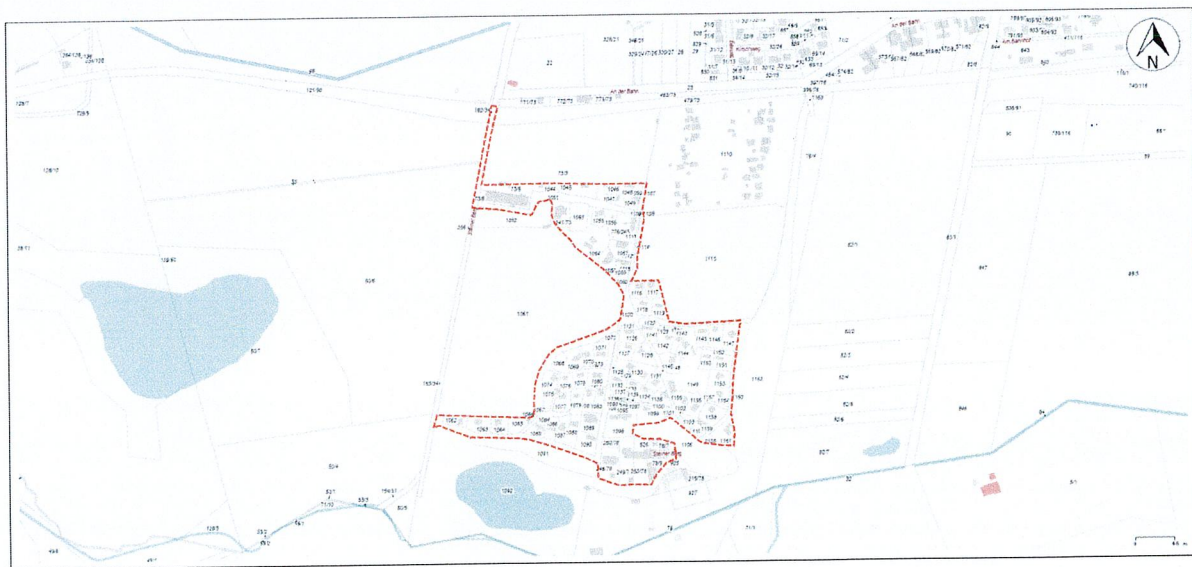
Die Erholungssiedlung „Steiner Berg“ in Süplingen existiert seit 1968 und hat sich in den vergangenen Jahrzehnten zu einer organischen Siedlungsstruktur in Form einer Bungalowsiedlung weiterentwickelt.

Zum 01.01.2014 wurde die Gemarkung Süplingen in die Einheitsgemeinde Stadt Haldensleben eingemeindet. In der Ergänzung des Flächennutzungsplans der Stadt Haldensleben um die Ortschaft Süplingen findet die Erholungssiedlung „Steiner Berg“ bereits als Sonderbaufläche der Zweckbestimmung „Wochenendhausgebiet“ Berücksichtigung. Mit Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes für die Gemarkung Süplingen ist die vorbereitende Bauleitplanung für den Ortsteil Süplingen am 19.03.2021 wirksam geworden. Planungsrechtlich betrachtet handelt es sich bei der Bungalowsiedlung „Steiner Berg“ in Süplingen um ein Wochenendhausgebiet im Außenbereich. Beurteilungsgrundlage für Vorhaben bildet derzeit § 35 Baugesetzbuch (BauGB), d.h. alle baulichen Anlagen (auch Einfriedungen, Geräteschuppen etc.) bedürfen einer Baugenehmigung durch den Landkreis Börde.

Um die organische Siedlungsstruktur des Wochenendhausgebietes „Steiner Berg“ zu schützen, soll aus dem wirksamen Flächennutzungsplan eine verbindliche Bauleitplanung in Form des Bebauungsplanes „Wochenendhausgebiet Steiner Berg“ entwickelt werden.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die Eigenart des Baugebietes zu schützen, gebietstypische Sanierungen und Umbauten von Bestandsgebäuden über das Genehmigungsverfahren nach § 61 Bauordnung Sachsen-Anhalt zu ermöglichen und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Neubauten zu schaffen, die dem Gebietscharakter entsprechen.

Der Geltungsbereich ist dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Wochenendhausgebiet Steiner Berg“, Süplingen, wird in der Zeit

vom 22.11.2025 bis einschließlich 09.01.2026

im Internet unter (<https://www.haldensleben.de/Bauen-Umwelt/Stadtplanung/Aktuelle-Öffentlichkeitsbeteiligung->) und zusätzlich im Bürgerbüro der Stadt Haldensleben, Markt 20-22, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Die Öffentlichkeit kann sich während der Auslegungsfrist zu den Dienststunden im Bauamt – Abteilung Stadtplanung/ Umwelt, Markt 20-22, 39340 Haldensleben über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Ihr wird während der Auslegungsfrist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben und es können von jedermann Stellungnahmen zum Vorentwurf und der Begründung schriftlich (bevorzugt elektronisch per E-Mail an petra.schneemann@haldensleben.de) oder während der Dienststunden Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag von 13:00 bis 18:00 Uhr und Donnerstag von 13:00 bis 16:00 Uhr zur Niederschrift abgegeben werden. Bei Bedarf sind nach telefonischer Vereinbarung (Frau Schneemann – 03904 479 2331) bzw. nach E-Mail Rücksprache andere Termine möglich.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Haldensleben den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung ist gleichzeitig die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an der Planung gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht Ihnen gegenüber genutzt.

Haldensleben, den 03.11.2025

Hieber
Bürgermeister

